

**ENTWURF**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung**  
**des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches**  
**im Bereich der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis, der**  
**Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen und der Ge-**  
**meinden Swisttal und Wachtberg sowie der Städte Me-**  
**ckenheim und Rheinbach im Rhein-Sieg-Kreis im Regie-**  
**rungsbezirk Köln**

**„Überschwemmungsgebietsverordnung Swistbaches“**

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

**Aufgrund**

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6-7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

## **§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Swistbaches wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Swistbaches – von der Mündung in die Erft bis Gewässerkilometer (km) 30+350 – im Bereich der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis, der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen, der Gemeinden Wachtberg und Swisttal sowie der Städte Meckenheim und Rheinbach im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Swistbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

## **§ 2 Darstellung**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 (Maßstab 1:25.000, Az.:54-HW-Swist, Stand 29.10.2012, unterzeichnet am 09.01.2013) und in vierzehn Karten Nr. 1/14 bis Nr. 14/14 im Maßstab 1:5.000 (Az.:54-HW-Swist, Stand 29.10.2012, unterzeichnet am 09.01.2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN

4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### **§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne**

- (1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78 Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche Zulassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den im § 1 der Verordnung genannten Gemeinden, Städten und Kreisen - jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadt- und Kreisgebiet - sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16.08.1905 (GS. S. 342) festgesetzte preussische Überschwemmungsgebiet im Bereich des o.g. Gewässerabschnittes des Swistbaches, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln Nr. 46 am 16.11.1910 (S. 335, lfd. Nr. 720) und die vorläufige Sicherung (Az.: 54.212.1-Swistbach), veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25.02.2013, aufgehoben.

Köln, den .2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54.2.12.1 - Swistbach

Gisela Walsken  
(Regierungspräsidentin)

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

### Az.: 54.1.12.1- Swistbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Swistbaches – von der Mündung in die Erft bis Gewässerkilometer (km) 30+350 - im Bereich der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis, im Bereich der Gemeinden Swisttal und Wachtberg sowie der Städte Rheinbach und Meckenheim im Rhein-Sieg-Kreis und im Bereich der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten und Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Dienstag, den 09.04.2013 bis Mittwoch, den 08.05.2013** einschließlich bei

.....(Verwaltungsgebäude, Anschrift)  
während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Donnerstag, den 23.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei

.....(Verwaltungsgebäude, Anschrift) oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Swistbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 04.03.2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Schmitz

## **Kurzbericht**

### **für die geplante Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Swistbach**

Hochwasser ist ein Naturereignis, das durch starken Regen oder Schneeschmelze hervorgerufen werden kann. Dadurch schwellen die Bäche und Flüsse an und es kommt zu Überschwemmungen. Zu einer Gefahr für Mensch, Umwelt, Wirtschaft und Kulturgüter kann das Hochwasser dann werden, wenn natürliche Überschwemmungsflächen für andere Zwecke, wie z.B. Siedlungsbau genutzt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat den gesetzlichen Auftrag Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die tatsächlich bei einem 100jährigen Hochwasser überschwemmt werden. Ein 100jähriges Hochwasser ist ein Naturereignis, das statistisch gesehen alle 100 Jahre auftreten kann.

Die Festsetzungen informieren die betroffene Bevölkerung sowie die öffentlichen Stellen über die Ausbreitung sowie den Anstieg des Wassers bei einem 100jährigen Hochwasser. Ziel der Festsetzung ist es, vorbeugend zu informieren, den bestehenden Zustand nicht zu verschlechtern und eine Verschärfung der Hochwassergefahr zu verhindern. Bauliche Veränderungen im Überschwemmungsgebiet können eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses bewirken. Darüber hinaus können sie zur Überschwemmung bisher nicht betroffener Bereiche und/oder einem Anstieg der Hochwassergefahr sowie der dadurch verursachten Schäden führen. Mit der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes wird dieser Gefahr entgegengewirkt.

Zur Ermittlung der Überschwemmungsgebiete werden mit anerkannten Methoden nach dem Stand der Technik die Geländehöhen vor Ort aufgenommen; anschließend wird ein detailliertes Modell des Geländes und des Gewässers erstellt. Unter Berücksichtigung dieser Ermittlungen werden die bei einem 100jährigen Hochwasser überschwemmten Flächen berechnet. Diese Flächen setzt die Bezirksregierung dann fest.

Einzelheiten des im vorliegenden Verfahren festzusetzenden Überschwemmungsgebietes für den Swistbach ergeben sich aus den beigelegten Karten (vgl. hierzu auch die Leseanleitung).

## **Leseanleitung für die Übersichts- und Detailkarte(n) des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches**

Die Übersichtskarte(n) und Detailkarten zum o.g. Überschwemmungsgebiet dienen der Darstellung der durch die Behörden amtlich festzusetzenden Überschwemmungsgebiete einzelner Gewässer. Überschwemmungsgebiete sind hierbei diejenigen Bereiche, die bei einem mindestens 100jährigen Hochwasserereignis überflutet sind.

Generell sind die Karten einheitlich aufgebaut: Neben einem großen detaillierten Kartenausschnitt befindet sich in der oberen rechten Ecke ein kleiner Übersichtsplan, mit Hilfe dessen sich der Betrachter orientieren kann.

Auf jeder Karte befindet sich im unteren rechten Bereich ein Beschriftungsfeld, auf dem nachzulesen ist, um welches Gewässer es sich handelt, welches der Kartenblätter hier dargestellt wird und welchen Aktualitätsstand diese haben. Die in den Karten dargestellten Inhalte werden nachfolgend aufgeführt und erläutert:

Das Überschwemmungsgebiet wurde auf Grundlage eines 100jährigen Hochwasserereignisses ermittelt und ist in blau dargestellt. Diese blauen Flächen geben eine Orientierung darüber, welche Flächen den gesetzlichen Regelungen für Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz unterliegen.

**Amtliche Stationierung gemäß der Gewässerstationierungskarte (GSK Auflage 3c)**  
Die amtliche Stationierung ermöglicht es, eine Lage am Gewässer mit einer genauen Kilometerangabe zu bestimmen und zu kommunizieren. Angegeben wird die Stationierung in Kilometer plus Meterzahl. Der Nullpunkt der Kilometrierung befindet sich an der Mündung in das nächst größere Gewässer. Die Stationierung nimmt dann in Richtung der Quelle des Gewässers zu. Ein Punkt welcher z.B. 2,5 Kilometer von der Mündung entfernt liegt, wird entsprechend mit km 2+500 beschriftet.